

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldorf über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Vom 13. Dezember 1999

Der Gemeinderat Waldorf hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Satzung der Gemeinde Waldorf über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 2. Januar 1992 i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 7. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 Abs. 3 erhält Unterabsatz 3 die folgende neue Fassung:

"Dies gilt auch in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldorf, den 13. Dezember 1999

Ortsgemeinde Waldorf



Hameyer
Ortsbürgermeister

